



Leistungsbeschreibung für die A1 0900 Premium Rated Service Start (LB A1 0900 Premium Rated Service Start)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 14. Juni 2011. Die am 1. Juni 2007 veröffentlichte vormalige LB 0900 Telebusiness Line Start wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Die A1 Telekom Austria erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Basismehrwertdienst A1 0900 Premium Rated Service Start nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria für Kommunikationslösungen (AGB Komm) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den für diesen Basismehrwertdienst maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Basismehrwertdienstes ist, dass der Kunde der A1 Telekom Austria ein Rufnummernziel bekannt gibt.

Als Rufnummernziele kommen

- Nationale Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse,
- Ausländische Festnetzanschlüsse im Selbstwählverkehr sowie
- Standardansagen im Festnetz der A1 Telekom Austria in Betracht.

Als Rufnummernziele kommen nur jene in Betracht, bei denen keine Verbindungsentgelte mit Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

1. Produktbeschreibung A1 0900 Premium Rated Service Start

Bei der A1 0900 Premium Rated Service Start handelt es sich um ein Premium Rate Service. Unter der A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummer kann der Kunde alle Dienste (ausgenommen Dienste mit erotischem Inhalt und Dialer) anbieten. Der Anrufer bzw. Teilnehmer bezahlt ein zeitabhängiges Entgelt.

Der Basismehrwertdienst A1 0900 Premium Rated Service Start besteht aus den nachfolgenden Leistungsbestandteilen:

- einer A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummer (Mehrwertdiensterrufnummer)
- dem Verkehrsführungsprogramm mit 1 Rufnummernziel
- Leistung von Auszahlungsbeträgen

Zusätzlich zum Basismehrwertdienst können optional Zusatzfeatures gemäß den von der A1 Telekom Austria angebotenen LB und EB Zusatzfeature in Anspruch genommen werden. Der Kunde kann bei Bezug des Basismehrwertdienstes wählen, ob er diesen mit oder ohne Mindestvertragsdauer beziehen will. Je nachdem kommen gemäß EB A1 0900 Premium Rated Service Start unterschiedliche Auszahlungsbeträge zur Verrechnung. Bei



Wahl der Option mit Mindestvertragsdauer gilt eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten im Sinne der AGB Komm als vereinbart.

1.1. A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummer (Mehrwertdiensterufnummer)

1.1.1. Allgemeines

Die A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummer besteht aus dem Präfix und der Bereichskennzahl 0900 und einer sechsstelligen Teilnehmerrufnummer:
(0) 900 xxx xxx

Als Grundleistung überlässt die A1 Telekom Austria dem Kunden für ankommende Verbindungen eine sechsstellige A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummer (Mehrwertdiensterufnummer). Auf die Zusammensetzung dieser Mehrwertdiensterufnummer kann der Kunde keinen Einfluss nehmen. Die Reservierung von Rufnummern ist für einen Zeitraum von längstens drei Monaten möglich und kann nur gemeinsam mit der Reservierung des Basismehrwertdienstes A1 0900 Premium Rated Service Start erfolgen. Der Kunde kann zwischen 18 Tarifstufen wählen. Eine Änderung der gewählten Tarifstufe auf Kundenwunsch hat eine Änderung der A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummer zur Folge. Die betriebsfähige Bereitstellung der Mehrwertdiensterufnummer erfolgt spätestens zwei Wochen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen oder auf Kundenwunsch zu einem späteren Zeitpunkt.

1.1.2 Erreichbarkeit von A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummern

A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummern sind für Anrufe von Selbstwählverbindungen von Anschlüssen des Festnetzes der A1 Telekom Austria und von Anschlüssen anderer nationaler Festnetze -sofern mit den jeweiligen Netzbetreibern vereinbart -zu 18 Tarifstufen erreichbar. Für Anrufer von nationalen Mobilfunkanschlüssen aus sind A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummern – sofern mit dem jeweiligen anderen Netzbetreiber vereinbart – zu 17 Tarifstufen erreichbar. Weitere Informationen über die Erreichbarkeit aus anderen nationalen Netzen als jenem der A1 Telekom Austria sind den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu entnehmen. A1 0900 Premium Rated Service Start-Rufnummern sind aus dem Ausland nicht erreichbar.

1.2. Verkehrsführungsprogramm mit 1 Rufnummernziel

Die A1 0900 Premium Rated Service Start ist im Verkehrsführungsprogramm der technischen Einrichtung im Festnetz der A1 Telekom Austria hinterlegt. Die auf der Mehrwertdiensterufnummer ankommenden Anrufe werden mittels Verkehrsführungsprogramm zu dem vom Kunden festgelegten Rufnummernziel weitergeleitet.

1.3. Leistung von Auszahlungsbeträgen

Dem Kunden wird für Anrufe zu seiner Mehrwertdiensterufnummer gemäß EB A1 0900 Premium Rated Service Start ein Betrag ausbezahlt.



2. Sonstiges

2.1. Anrufbegrenzungen

Die A1 Telekom Austria kann die Weiterleitung der generierten Anrufe aus folgenden Gründen begrenzen oder eine Standardansage schalten:

- Beeinträchtigung der Netzsicherheit
- wenn nicht mindestens 30% der generierten Anrufe am Zielanschluss abgefragt werden.

2.2. Entstörung

Die Zeit innerhalb der die A1 Telekom Austria die Anzeige der Störung entgegennimmt, innerhalb der sie mit der Behebung der Störung beginnt und innerhalb der sie die Störung beseitigt, richtet sich nach dem Servicepaket Standard der LB Netz-Service.

2.3. Vorübergehende Nichtnutzung der Mehrwertdiensternummer

Nach einer dreimonatigen Nutzung der Mehrwertdiensternummer kann diese auf Wunsch des Kunden vorübergehend stillgelegt werden. Zwischen der vorübergehenden Stilllegung und der neuerlichen Aktivierung muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Wird der Dienst für mehr als ein Monat vorübergehend stillgelegt, wird für diese Zeitspanne ein monatliches Entgelt gemäß EB A1 0900 Premium Rated Service Start verrechnet.

2.4. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie aller vertraglichen Vereinbarungen Sorge zu tragen (z.B. Kommunikationsparameter-, Entgelte und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), nachstehender Verhaltenskodex für Mehrwertdienste, etc.). Bei Verstößen gegen eine dieser Bestimmungen oder Vereinbarungen ist A1 Telekom Austria zu einer sofortigen Sperre bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß AGB Komm in der jeweils geltenden Fassung berechtigt. Der Kunde ist alleine für die unter der entsprechenden Mehrwertdiensternummer zur Verfügung gestellten Dienste und für deren Inhalte verantwortlich. A1 Telekom Austria ist diesbezüglich vom Kunden schad- und klaglos zu halten. Der Kunde ist verpflichtet bei der Erbringung der Dienste alle anzuwendenden Vorschriften einzuhalten. A1 Telekom Austria trifft keinerlei Verpflichtung, die Dienste des Kunden und deren Inhalte auf die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage zu prüfen. Die Inhalte, für die der Kunde allein verantwortlich ist, dürfen nicht gegen geltendes Recht – insbesondere das Strafgesetzbuch -verstoßen, und keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern.



2.5. Verhaltenskodex

Die Inhalte des Dienstes dürfen insbesondere nicht geeignet sein um:

- Rassenprobleme auszulösen oder zu fördern,
- politisch extremistisches Gedankengut zu verbreiten,
- jemand zum Gebrauch schädlicher Stoffe zu animieren oder zu ermutigen,
- jemand hinsichtlich der Identität des Dienstleisters bzw. des Inhalts oder der Kosten des angebotenen Dienstes irrezuführen,
- die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten,
- die körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, Gewalt verharmlosen oder verherrlichen oder zu Gewalt auffordern
- bei der Darstellung von religiösen oder politischen Standpunkten die Gefühle derer zu verletzen, welche eine abweichende Haltung einnehmen oder
- öffentliches Ärgernis oder massive Kritik in der Öffentlichkeit herbeiführen.

2.6. E-Mail Adresse und Kennwort

Der Kunde hat A1 Telekom Austria auch eine E-Mail Adresse bekannt zu geben, an die ihm rechtlich bedeutsame Erklärungen und sonstige Informationen seitens A1 Telekom Austria übermittelt werden können. Eine allfällige Änderung dieser ist der A1 Telekom Austria unverzüglich mitzuteilen. Zur Identifizierung sämtlicher kundenseitigen Anfragen vereinbart der Kunde mit der A1 Telekom Austria bei Bezug des Basismehrwertdienstes ein geheimes Kennwort. Änderungen von E-Mail Adresse und Kennwort können nur schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.

3. Behandlung von Einwendungen

3.1. Regelungen betreffend Einwendungen von Teilnehmern, die Kunden der A1 Telekom Austria sind:

- 3.1.1. Im Fall von Einwendungen dieser Teilnehmer (Anschlussinhaber einer Rufnummer, von dessen Anschluss aus eine Verbindung zu dem vom Kunden angebotenen Dienst hergestellt wurde), wird die A1 Telekom Austria – vorausgesetzt der Teilnehmer erteilt sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm-und Verkehrsdaten-dem Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung gutschreiben mit dem Hinweis, dass der Kunde berechtigt ist, die Forderung auf das bestrittene Entgelt weiterzuverfolgen. Dem Kunden wird in diesem Fall die bestrittene und schon von der A1 Telekom Austria an den Kunden ausgezahlte Entgeltforderung des Teilnehmers laut EB A1 0900 Premium Rated Service Start rückverrechnet und die Daten des Teilnehmers weitergegeben.
- 3.1.2. Erteilt der Teilnehmer kein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm-und Verkehrsdaten an den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die A1 Telekom Austria nach Aufforderung umfassend über den dem Teilnehmer angebotenen Dienst zu informieren und der A1 Telekom Austria unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln. Die A1 Telekom Austria entscheidet sodann auf Basis der von beiden Seiten übermittelten Stellungnahmen über die bestrittene Entgeltforderung des Teilnehmers. Gelangt sie zu dem Ergebnis, dass der Teilnehmer die Forderung zu Recht bestritten hat, ist sie berechtigt, dem Teilnehmer die Forderung des Kunden gutschreiben und dem Kunden die



bestrittene und schon an ihn ausgezahlte Entgeltforderung rückzuverrechnen. Kommt die A1 Telekom Austria zu dem Ergebnis, dass der Teilnehmer die Forderung nicht zu Recht beansprucht hat, lehnt sie die Einwendungen des Teilnehmers ab und hält die Entgeltforderung gegen den Teilnehmer weiterhin aufrecht.

- 3.1.3. Legt der Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung der Regulierungsbehörde vor, wird die A1 Telekom Austria versuchen, vom Teilnehmer dessen Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den Kunden zu erlangen. Erteilt der Teilnehmer sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten, wird dem Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung gutgeschrieben mit dem Hinweis, dass der Kunde berechtigt ist, die Forderung auf das bestrittene Entgelt weiterzuverfolgen. Dem Kunden wird in diesem Fall die gegenüber dem Teilnehmer verrechnete, von diesem bestrittene und schon von der A1 Telekom Austria an den Kunden ausgezahlte Entgeltforderung rückverrechnet. Erteilt der Teilnehmer kein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die A1 Telekom Austria nach Aufforderung umfassend über den dem Teilnehmer angebotenen Dienst zu informieren und der A1 Telekom Austria unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln.
- 3.1.4. Wird die A1 Telekom Austria vom Teilnehmer geklagt oder klagt sie selbst den Teilnehmer wegen Zahlungsrückständen aus vom Kunden erbrachten Mehrwertdiensten, ist der Kunde verpflichtet, diesem Verfahren nach Aufforderung als Streitgenosse der A1 Telekom Austria beizutreten. Der Kunde wird die A1 Telekom Austria gegen sämtliche, daraus erwachsende Ansprüche des Teilnehmers schad- und klaglos halten. Darüber hinaus ist A1 Telekom Austria berechtigt, allfällige in diesem Zusammenhang zu leistende oder schon geleistete Auszahlungsbeträge rückzufordern.

3.2. Regelungen betreffend Einwendungen von Teilnehmern, die keine Kunden der A1 Telekom Austria sind:

- 3.2.1. Die A1 Telekom Austria erhält auch Einwendungen gegen Vorschreibungen von Teilnehmern anderer Quellnetzbetreiber (Netzbetreiber, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist) gegen ein Entgelt, das einem solchen Teilnehmer für die Erbringung eines Mehrwertdienstes zwischen ihm und dem Kunden in Rechnung gestellt wurde, übermittelt. Im Fall von solchen Teilnehmereinwendungen, die der A1 Telekom Austria mit Einverständnis des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten übermittelt werden, wird dem Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung gutgeschrieben mit dem Hinweis, dass der Kunde berechtigt ist, die Forderung auf das bestrittene Entgelt weiterzuverfolgen. Der A1 Telekom Austria wird in diesem Fall vom Quellnetzbetreiber die bestrittene und schon von an den Kunden ausgezahlte Entgeltforderung des Teilnehmers rückverrechnet und Telekom Austria ist berechtigt, diese Rückrechnung sodann an den Kunden weiterzugeben und die Daten des Teilnehmers weiterzugeben.



- 3.2.2. Erteilt der Teilnehmer kein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm-und Verkehrsdaten an den Kunden, ist die A1 Telekom Austria verpflichtet, den Quellnetzbetreiber nach Aufforderung umfassend zu informieren und eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die A1 Telekom Austria nach Aufforderung unverzüglich umfassend über den dem Teilnehmer angebotenen Dienst zu informieren. Der Quellnetzbetreiber entscheidet sodann auf Basis der von beiden Seiten übermittelten Stellungnahmen über die bestrittene Entgeltforderung des Teilnehmers. Gelangt er zu dem Ergebnis, dass der Teilnehmer die Forderung zu Recht bestritten hat, ist er berechtigt, A1 Telekom Austria gegenüber die bestrittene Entgeltforderung des Teilnehmers rückzuverrechnen. A1 Telekom Austria ist dann berechtigt, diese Rückrechnung sodann an den Kunden weiterzugeben. Kommt der Quellnetzbetreiber zu dem Ergebnis, dass der Teilnehmer die Forderung nicht zu Recht beansprucht hat, lehnt er die Einwendungen des Teilnehmers ab und hält die Entgeltforderung gegen den Teilnehmer weiterhin aufrecht.
- 3.2.3. Legt der Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung inklusive Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm-und Verkehrsdaten der Regulierungsbehörde vor, wird dem Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung gutgeschrieben mit dem Hinweis, dass der Kunde berechtigt ist, die Forderung auf das bestrittene Entgelt weiterzuverfolgen. Dem Kunden wird in diesem Fall die bestrittene und schon von der A1 Telekom Austria an den Kunden ausgezahlte Entgeltforderung des Teilnehmer rückverrechnet. Erteilt der Teilnehmer kein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm-und Verkehrsdaten an den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die A1 Telekom Austria nach Aufforderung umfassend über den dem Teilnehmer angebotenen Dienst zu informieren und der A1 Telekom Austria unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln, welche A1 Telekom Austria samt allfälliger Äußerung an den jeweiligen Quellnetzbetreiber weiterleitet.
- 3.2.4. Wird die A1 Telekom Austria oder der Quellnetzbetreiber vom Teilnehmer geklagt oder klagt einer dieser beiden den Teilnehmer wegen Ansprüchen aus Mehrwertdiensten des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, diesem Verfahren nach Aufforderung als Streitgenosse beizutreten. Der Kunde wird die A1 Telekom Austria gegen sämtliche, daraus erwachsende Ansprüche des Teilnehmers oder des Quellnetzbetreibers schad-und klaglos halten. Darüber hinaus ist A1 Telekom Austria berechtigt, allfällige in diesem Zusammenhang zu leistende oder schon geleistete Auszahlungsbeträge rückzufordern.

